

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2014**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick in das Jahr 2013.....	2
2. Sitzungsdaten.....	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben.....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen.....	4
4.3. Härtefallersuchen	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen	5
4.5. Eingaben 2014 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	5
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2013

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2013 über einen Fall noch nicht entschieden. Dieser wurde schließlich positiv entschieden.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2014 in insgesamt vier Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2014 wurden 16 Eingaben (= 25 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über acht Eingaben (= 17 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Vorjahr hatte die Kommission 2013 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2014 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
 (Zeitraum: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014)

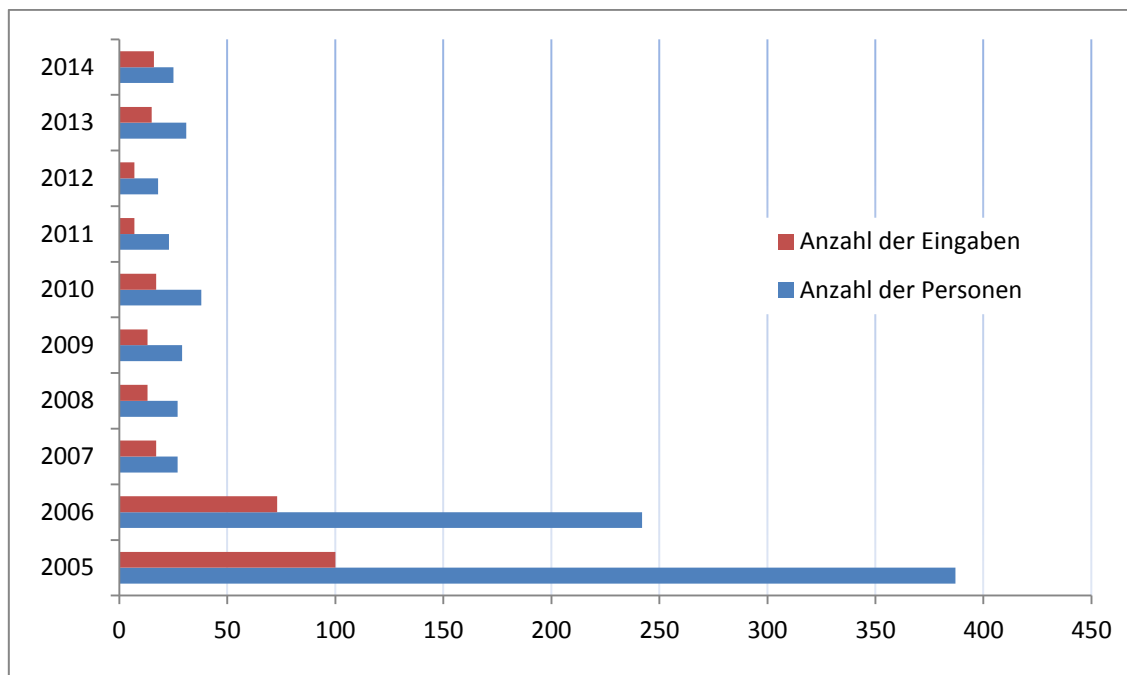
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2014	16	15	10	25
übernommene Eingaben aus 2013	8	10	7	17
hiervon:				
unzulässige Eingaben:	3	5	2	7
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	1	1	0	1
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	1	0	1
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2014:	6	4	5	9
abschließend beratene Eingaben:	13	14	10	24
hiervon:				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	13	14	10	24
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	9	10	8	18
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	3	3	2	5
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1	1	0	1

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2013

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr (15 Eingaben) mit 16 Eingaben nahezu gleichgeblieben.

Die Anzahl der betroffenen Personen ist von 31 Personen im Vorjahr auf 25 Personen im Jahr 2014 leicht gesunken.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2014) waren insgesamt noch sechs der vorliegenden Eingaben unerledigt.

4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In einem Fall wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt, da offensichtlich kein Härtefall vorlag.

In drei Fällen konnte die Härtefallkommission aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht tätig werden.

4.3. Härtefallersuchen

In allen abschließend beratenen Fällen war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese 13 im Jahr 2014 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In neun Fällen (insgesamt 18 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In drei Fällen (insgesamt fünf betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

In einem Fall steht die Entscheidung des Ministeriums noch aus.

4.5. Eingaben 2014 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2014
Algerien	1
Irak	1

Iran	1
Kongo	1
Kosovo	1
Marokko	1
Pakistan	1
Somalia	2
Syrien	2
Thailand	1
Türkei	2
staatenlos / ungeklärt	2
insgesamt:	16

III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Fall 1:

Antrag des somalischen Staatsangehörigen A.:

Der Antragsteller lebt seit über 11 Jahren in Deutschland und hat sich hier in positiver Weise integriert. So bezieht er bereits seit 2005 keine öffentlichen Leistungen mehr, sein Lebensunterhalt ist durch Erwerbstätigkeit gesichert. Das Arbeitszeugnis seines Arbeitgebers bescheinigt ihm eine sehr gute Leistungsbereitschaft, eine vorbildliche Pflichtauffassung, Selbständigkeit und eine hervorragende Arbeitsqualität.

Er lebt seit acht Jahren in Lebensgemeinschaft mit seiner Partnerin und hat – auch über diese – Kontakte zu deutschen Bekannten und Freunden. Soziales Engagement hat der Antragsteller beispielsweise während seines Freiwilligen Sozialen Jahres bei einem Fußballverein sowie als Jugendtrainer dieses Vereins gezeigt, bei dem er auch aktiv spielte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesem in der Folge entsprochen.

Fall 2:

Antrag der serbischen Familie B.:

Die Familie B. ist 1992 nach Deutschland gekommen. Der Sohn S. ist im Saarland geboren. Die übrigen vier – teilweise ebenfalls in Deutschland geborenen – Kinder der Familie sind bereits im Besitz von Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnissen und haben teilweise auch schon eigene Kinder.

Die Eheleute B. sind beide erwerbstätig, Frau B. in einer Bäckerei, Herr B. bei einem Autohaus.

Insgesamt ist hier von einer gelungenen Integration auszugehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesem in der Folge entsprochen.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2014) über sechs an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2015 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Mai 2015

ANLAGE**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.